



**Stadtwerke
Saarbrücken
Netz**

Technische Anschlussbedingungen

(nachstehend TAB genannt)

für den Anschluss

an das Trinkwassernetz

der

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

(Nachstehend SW Netz genannt)

Stand Oktober 2016



Im Unternehmensverbund mit

Saarbahn



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Hohenzollernstraße 104-106

66117 Saarbrücken

www.sw-sb.de

TAB Wasser SW Netz

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Geltungsbereich	1
2.	Anmeldeverfahren und Angebot	1
3.	Netzanschluss	2
4.	Messeinrichtung - Wasserzähleranlagen - Wasserzählerschächte	3
5.	Inbetriebsetzung	3
6.	Absperrung oder Stilllegung von Netzanschlüssen	3
7.	Plombenverschlüsse	4
8.	Inkrafttreten/Änderungen	4

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Trinkwassernetz (TAB Wasser)

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

Technische Anschlussbedingungen

Diesen „Technischen Netzanschlussbedingungen Wasser“ der SW Netz liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) des Bundesminister für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil 1 S.750,1067),

- zuletzt geändert durch Art.8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014
- einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der SW Netz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss an die Anschlussnehmeranlage und die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandsetzung von Kundenanlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die nach § 1Abs.1 AVBWasserV an das Trinkwasserversorgungsnetz der SW Netz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Die TAB Wasser sind besondere Bedingungen im Sinn des § 17 der AVB-WasserV.
- 1.3 Abweichungen von TAB-Wasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SW Netz zulässig.
- 1.4 Die TAB Wasser gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN- Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2 Anmeldeverfahren und Angebot

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt gemäß dem bei SW Netz üblichen Verfahren und Formularen.
- 2.2 Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, welche hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben. Diese Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein eingetragenes Installationsunternehmen handelt (vgl. §12 Abs. 2 AVB-WasserV). Der VEWSaar e.V. führt ein entsprechendes Installateurverzeichnis für alle Wasserversorger im Saarland.
Installationsunternehmen, welche bei einem anderen Wasserversorger eingetragen sind, haben sich vor der Arbeitsaufnahme gegenüber SW Netz auszuweisen.
- 2.3 Der Angebotsanfrage für die Herstellung des Netzanschlusses sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ein amtlicher Lageplan mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
 - Ein Nachweis der Grundstücksfläche
 - Ein Kellergrundriss mit Angabe der gewünschten Hauseinführung sowie dem vorgesehenem Platz für den Wasserzähler
 - Eine Wohnflächenberechnung nach DIN
 - Berechnung des benötigten Spitzendurchfluss nach DIN 1988-300 in l/s

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell. notwendig werdender Änderungen.

- 2.4 Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen: Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m Radius und erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten. Löschwasserbedarf für den Objektschutz, der über die benötigte Trinkwassermenge der Sanitärinstallation hinausgeht, wird nicht zugesagt, d.h. der Wasserbedarf für Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen z.B. Wandhydranten und / oder Sprinkleranlagen ist grundsätzlich über eine Bevorratung innerhalb des Anschlussobjektes sicherzustellen.
- 2.5 Pumpen, Druckerhöhungs-, Regenwassernutzung-, sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung u. Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen.

3 Netzanschluss

- 3.1 Grundsätzlich ist jedes Grundstück/Gebäude über einen eigenen Netzanschluss mit dem Versorgungsnetz der SW Netz verbunden. Der Trinkwasser-Hausanschluss verbindet die Trinkwasserversorgungsleitung mit der Trinkwasser-Hausinstallation und endet mit der Hauptabsperreinrichtung (HAE) im Gebäude oder mit der ersten (erdverlegten) Absperreinrichtung auf dem Grundstück.
- 3.2 Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 404 bzw. DIN 1988 von SW Netz unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Die Trasse der Anschlussleitung
- ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen
 - Darf nicht überbaut werden mit z.B. Treppen, Terrassen, Wintergärten, Anbauten, stahlbewehrte Betonplatten oder ähnlichem und ist auf Dauer zugänglich zu halten.
 - Muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 0,75 m (1,5 m Gesamtbreite) von tiefwurzelnenden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.
- Werden Netzanschlussleitungen überbaut oder werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen. (AVBWasserV § 10, Abs.3)
- 3.3 Die Hausanschlussleitung ist in einen geeigneten trockenen und frostsicheren, vom Anschlussnehmer/Kunden bereitgestellten, Raum an der Gebäudeaußenwand einzuführen, ab \geq DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN 18012 erforderlich. Kann vom Anschlussnehmer kein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden oder ist die Verlegung des Trinkwasser-Hausanschlusses der SW Netz technisch oder wirtschaftlich, z. B. bei überlangen Hausanschlüssen $>$ 15 m, nicht zumutbar, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten an der Grundstücksgrenze einen Übergabeschacht oder -schrank (Frostsicherheit beachten) errichten.
- Bei einem Netzanschluss über einen Wasserzählerschacht mit flexiblen Anschlussleitungen erfolgt vor dem Wasserzählerschacht der Einbau der Hauptabsperreinrichtung (erdverlegte Absperreinrichtung). Die örtlich Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit SW Netz abzustimmen.
- 3.4 Die heute überwiegend eingesetzte Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Neuanschlüssen ist ein Bestandteil des Hausanschlusses. Die Montage des Einsatzes erfolgt entweder über eine bauseits hergestellte Kernbohrung oder in ein von SW Netz geliefertes Futterrohr, das nach Anweisung von SW Netz vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten fachgerecht eingebaut und verlegt werden muss. Insbesondere unter der Bodenplatte eingebaute und verlängerte Futterrohre für nicht unterkellerte Gebäude bedürfen großer Sorgfalt bei der Verlegung. Wenn bei unsachgemäßer Verlegung der Futterrohre das Einbringen der Mediumleitungen nicht möglich ist, geht der Mehraufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Das nachträgliche Einführen von Leitungen in die MSH ist nur im Einverständnis mit der SW Netz gestattet. Bei der Herstellung von Hausanschlusslei-

tungen ohne MSH wird durch einen bauseits hergestellten Mauerdurchbruch oder einer Kernbohrung die Anschlussleitung mit einem von SW Netz gelieferten Futterrohr verlegt. Die zwingend notwendige gas- und wasserdichte Abdichtung des Futterrohres zum Mauerwerk ist Aufgabe des Anschlussnehmers und liegt in dessen Verantwortungsbereich. Das gleiche gilt analog für Bodeneinführungen bei nicht unterkellerten Gebäuden, wenn die Hausanschlussleitung durch ein vom Anschlussnehmer verlegtes Leerrohr z.B. KG-Rohr verlegt werden muss. Diese Regelung gilt auch für die Futterrohre der MSH.

- 3.5 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.6 Werden die zur Anschlussherstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer im nicht öffentlichen Teil selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben, so gilt für die Herstellung des Rohrgrabens die DIN 19630 und DIN 4124.

4 Messeinrichtung – Wasserzähleranlagen – Wasserzählerschächte

- 4.1 Anforderungen an Planung und Errichtung von Wasserzähleranlagen sowie grundsätzliche Anforderungen sind in der DIN 1988 formuliert. Hier ist unter anderem festgelegt, aus welchen Bauteilen eine Wasserzähleranlage aufgebaut ist. Grundsätzlich besteht sie aus dem Wasserzähler, Wasserzählerbügel, einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler, den Sicherheitseinrichtungen und einem Filter. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Rückflusssicherungen, Druckminderer oder Filter ist vom Netzanschlussnehmer/-nutzer durch Kontrollen sicherzustellen (DIN 1988-200, Teil 11.3). Die Wasserzähleranlage steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und der HAE, im Eigentum des Kunden. Bestehende Wasserzähleranlagen sind vom Netzanschlussnehmer/-nutzer dementsprechend nachzurüsten bzw. instand zu setzen.
- 4.2 Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren (siehe DIN 1988-200, Teil 11.3). Bei mehreren Kellergeschossen ist der Netzanschluss im obersten Kellergeschoss einzurichten.
- 4.3 Der Hausanschlussraum muss für autorisierte Personen der SW Netz leicht zugänglich, über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet, trocken und frostfrei sein. Dem Stand der Technik und den hygienischen Anforderungen ist Rechnung zu tragen.
- 4.4 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen, z. B. bei überlangen Hausanschlüssen, Gartenanlagen oder schwer zugänglichen Rohrtrassen auch in Hausanschlussschränken oder Übergabeschächten montiert werden. Eine Anschlussleitung gilt als „unverhältnismäßig lang“ im Sinn des § 11 Abs.1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privatgrundstücken des Netzanschlussnehmers/-nutzers oder Dritter eine Gesamtlänge von 15m ab Grundstücksgrenze überschreitet. Verläuft die Leitung zwischen Verteilnetz und Kundenanlage über weitere Grundstücke außer demjenigen Grundstück, auf dem sich das anzuschließende Objekt befindet, so wird der Wasserzählerschacht auf demjenigen Grundstück errichtet, welches an die öffentliche Fläche angrenzt. §11 Abs. 1 AVB WasserV findet entsprechend Anwendung.

5 Inbetriebsetzung

- 5.1 Die Inbetriebsetzung / Zählerersetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 Abs.1 und 2 der AVBWasserV durch SW Netz und des Vertragsinstallationsunternehmens. Die Zählerersetzung kann nur erfolgen, wenn das Formular „Wasser-Inbetriebsetzungsantrag-Vertragsabschluss“ der SW Netz drei Tage vor Inbetriebsetzung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei SW Netz vorliegt.
- 5.2 Bei Bedenken der SW Netz gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

6 Absperrung oder Stilllegung von Netzanschlüssen

- 6.1 Der Kunde kann die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses beauftragen (§32, Abs.7 AVBWasserV) Die SW Netz wird den Zähler ausbauen und den Anschluss verwahren. Die Aufwendungen zur Absperrung und der erneuten Inbetriebnahme einschl. der Spülung des Trinkwasseranschlusses im Zuge der Wiederinbetriebnahme, sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Wird die Betriebsführung für den Netzanschluss im Zeitraum der zeitweiligen Absperrung für die SW Netz aus wirtschaftlichen, technischen oder hygienischen Gründen unzumutbar, wird die SW Netz den Netzanschluss kündigen (§32 Abs. 1 AVBWasserV). Sollte der Kunde nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich erklären, dass er den Wasserbezug wieder aufnehmen möchte, wird der Netzanschluss an der Versorgungsleitung abgetrennt.
- 6.3 Wurde der Netzanschluss nach der Kündigung abgetrennt und der Kunde erklärt, dass der Anschluss neu errichtet werden soll, so stellt die Wiederinbetriebnahme eine Neuherstellung eines Netzanschlusses dar. Hierbei hat der Kunde insbesondere die Herstellungskosten zu tragen.
- 6.4 Wünscht der Kunde die dauerhafte Stilllegung des Netzanschlusses, wird dieser an der Versorgungsleitung zu Lasten der SW Netz abgetrennt

7 Plombenverschlüsse

- 7.1 Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von SW Netz oder durch Berechtigte mit Zustimmung der SW Netz entfernt werden.
- 7.2 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der SW Netz mitzuteilen.

8 Inkrafttreten / Änderungen

- 8.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01.1.2017 in Kraft. SW Netz behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 8.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.